

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
über das Feuerwehr-Leistungsabzeichen Baden-Württemberg
und das Feuerwehrabzeichen Geschicklichkeitsprüfung für Maschinisten
der Feuerwehr Baden-Württemberg
(VwV Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsprüfung)**

Vom 2. Mai 2017 – Az.: 6-1512.2/1 –

1 Feuerwehr-Leistungsabzeichen Baden-Württemberg

- 1.1 Zur Förderung der feuerwehrtechnischen Ausbildung und der Vorbereitung auf die Anforderungen bei Einsätzen der Feuerwehren wird vom Land Baden-Württemberg das in Anlage 1 abgebildete Feuerwehr-Leistungsabzeichen verliehen.
- 1.2 Das Feuerwehrleistungsabzeichen kann in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen werden. Die Bewerbung einer Gruppe um das Feuerwehr-Leistungsabzeichen einer höheren Stufe setzt den Besitz der jeweils niedrigeren Stufe bei jedem Gruppenmitglied voraus.
- 1.3 Zum Erwerb des Feuerwehr-Leistungsabzeichens finden für jede Stufe spezielle Leistungsübungen für die teilnehmenden Gruppen statt. Die Abnahme der Leistungsübungen wird vom Kreisbrandmeister, in den Stadtkreisen vom Leiter der Feuerwehr, im Benehmen mit dem Kreis- beziehungsweise Stadtfeuerwehrverband durchgeführt. Über die Verleihung entscheidet eine für jede Gruppe zu bildende Schiedsrichterkommission.
- 1.4 Das Feuerwehr-Leistungsabzeichen händigt in den Landkreisen der Kreisbrandmeister, in den Stadtkreisen der Leiter der Feuerwehr, im Auftrag des Landes aus. Das dazugehörige Besitzzeugnis nach dem in Anlage 2 abgebildeten Muster fertigt der Kreisbrandmeister beziehungsweise der Leiter der Feuerwehr im Auftrag des Landes aus.
- 1.5 In gesonderten Richtlinien des Innenministeriums werden die Grundsätze zum Erwerb der Feuerwehr-Leistungsabzeichen in Gold, Silber und Bronze geregelt.

Diese Richtlinien sind auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg www.lfs-bw.de abrufbar.

2 Feuerwehrabzeichen Geschicklichkeitsprüfung für Maschinisten der Feuerwehr Baden-Württemberg

- 2.1 Zur Förderung der Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit der Fahrer von Löschfahrzeugen, die gleichzeitig die Funktion eines Maschinisten ausüben, wird das in Anlage 1 abgebildete Feuerwehrabzeichen Geschicklichkeitsprüfung für Maschinisten der Feuerwehr Baden-Württemberg verliehen.
- 2.2 Zum Erwerb des Abzeichens wird eine Fahrübung mit einem Löschfahrzeug als Geschicklichkeitsprüfung durchgeführt. Die Geschicklichkeitsprüfung kann auf allen Löschfahrzeugen abgelegt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Beschaffung in Ausführung und feuerwehrtechnischer Beladung der jeweiligen Norm entsprechen.
- 2.3 An der Geschicklichkeitsprüfung können alle Maschinisten teilnehmen, die im Besitz der für das Prüfungsfahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis sind.
- 2.4 Die Prüfung wird vom Schiedsrichterbmann und den hierfür bestellten Schiedsrichtern durchgeführt. Die Aufsicht obliegt dem Kreisbrandmeister beziehungsweise dem Leiter der Feuerwehr des Stadtkreises.

Die Schiedsrichter werden nach erfolgreichem Besuch der hierfür notwendigen Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule vom Kreisbrandmeister beziehungsweise dem Leiter der Feuerwehr des Stadtkreises bestellt.

Der Schiedsrichterbmann kann für einen oder mehrere Land- beziehungsweise Stadtkreise berufen werden. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Kreisbrandmeister beziehungsweise Leiter der Feuerwehren in den Stadtkreisen durch die Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg.

- 2.5 Das Feuerwehrabzeichen über die erfolgreiche Teilnahme an der Geschicklichkeitsprüfung für Maschinisten händigt in den Landkreisen der Kreisbrandmeister, in den Stadtkreisen der Leiter der Feuerwehr, im Auftrag des Landes aus. Das dazugehörige Besitzezeugnis nach dem in Anlage 2 abgebildeten Muster fertigt der Kreisbrandmeister beziehungsweise der Leiter der Feuerwehr des Stadtkreises im Auftrag des Landes aus.
- 2.6 Die Durchführung der Geschicklichkeitsprüfung wird in gesonderten Richtlinien des Innenministeriums geregelt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg www.lfs-bw.de abrufbar.

3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2024 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über das Feuerwehr-Leistungsabzeichen Baden-Württemberg und die Geschicklichkeitsprüfung für Einsatzfahrer (Maschinisten) der Feuerwehr Baden-Württemberg vom 6. April 2014 (GABl. S. 375), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2011 (GABl. S. 566), außer Kraft.

Anlage 1

Zu Nummern 1.1 und 2.1

der VwV Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsprüfung

Feuerwehr-Leistungsabzeichen:



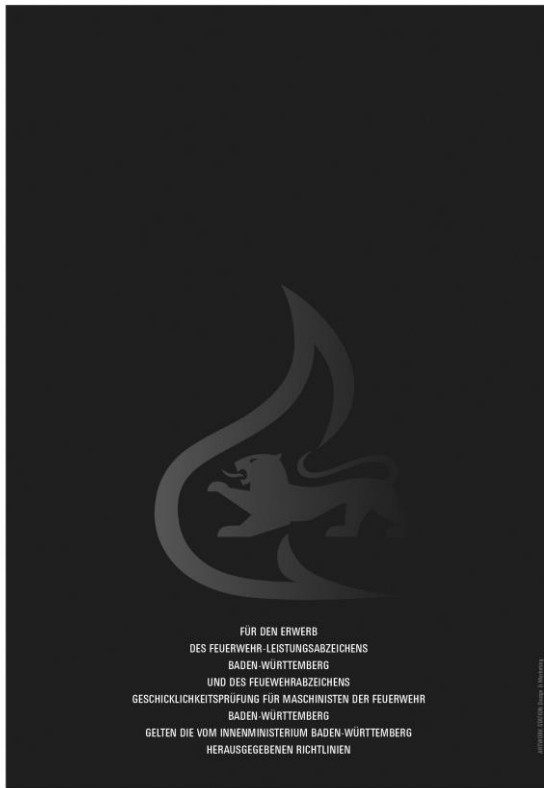
Feuerwehrabzeichen Geschicklichkeitsprüfung:



Anlage 2

Zu Nummern 1.4 und 2.5

der VwV Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsprüfung



FEUERWEHR

BESITZZEUGNIS

FEUERWEHR-
LEISTUNGSABZEICHEN
BADEN-WÜRTTEMBERG

FEUERWEHRABZEICHEN
GESCHICKLICHKEITSPRÜFUNG
FÜR MASCHINISTEN DER FEUERWEHR
BADEN-WÜRTTEMBERG

NAME, VORNAME _____

GEBURTSDATUM _____

STRASSE _____

PLZ WOHNORT _____

FEUERWEHR _____


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

